



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2013/0137(COD)

7.11.2013

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen
Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für
Pflanzenvermehrungsmaterial)
(COM(2013)0262 – C7-0121/2013 – 2013/0137(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Pilar Ayuso

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Infolge der großen Vielfalt des vorhandenen Pflanzenvermehrungsmaterials umfasst das derzeitige Gemeinschaftsrecht zwölf sektorbezogene Richtlinien technischer Art, die bislang die Anpassung der Rechtsvorschriften an jeden konkreten Fall ermöglicht haben. Bei den Konsultationen, die der Ausarbeitung des Legislativvorschlags vorausgingen, zeigten sich sowohl die betroffenen Sektoren als auch die Mitgliedstaaten allgemein zufrieden mit den geltenden Rechtsvorschriften, allerdings auch offen für angezeigte Überprüfungen. Für eine Vereinheitlichung der aktuellen Richtlinien zu einem einzigen Rechtsakt, wie es die Kommission vorschlägt, besteht daher kein konkreter Bedarf unter den interessierten Kreisen.

Die mit dem Vorschlag der Kommission eingeleitete Arbeit wird sich langwierig und komplex gestalten, da zudem weitere 90 delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte vorgesehen sind, für die es in einigen Fällen keine hinreichende Begründung gibt.

Die Zusammenführung sehr unterschiedlicher Sektoren unter einer gemeinsamen Vorschrift führt zu Verzerrungen, da sich die gestellten Anforderungen mitunter für bestimmte Typen von Material als ungeeignet erweisen. Ferner enthält der Vorschlag der Kommission unklare Begriffsbestimmungen und lässt eine breite Auslegung zu, was die einheitliche Anwendung der neuen Verordnung in der Europäischen Union beeinträchtigen könnte. Die Verfasserin hält es darüber hinaus für unangebracht, dass kürzlich in Kraft getretene Rechtsvorschriften aufgehoben werden.

Dieser Berichtsentwurf beinhaltet mehrere Klarstellungen zu den Begriffsbestimmungen, etwa in Bezug auf die verschiedenen Kategorien von Vermehrungsmaterial, von denen die Kommission die Kategorie „Handelsmaterial“ abschafft, deren Wiedereinführung hier vorgeschlagen wird. Nach Ansicht der Verfasserin muss außerdem garantiert werden, dass Standardmaterial nach seiner Bereitstellung auf dem Markt einer amtlichen Kontrolle unterzogen wird.

Darüber hinaus hält es die Verfasserin für unzulässig, dass Gattungen mit obligatorischer Zertifizierung nicht in den Basisrechtsakt aufgenommen werden, sondern später Gegenstand eines delegierten Rechtsakts der Kommission sein sollen, was eine nicht hinnehmbare Verzögerung und auf einigen Märkten starke Verzerrungen entstehen ließe.

Bei nicht eingetragenen Sorten sollten Höchstfristen für die Bereitstellung einer begrenzten Menge von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt festgelegt werden, da andernfalls die Existenz des Sortenregisters selbst gefährdet wäre.

Die Verfasserin teilt ebenso wenig die Auffassung, dass einer Organisation für die Erhaltung genetischer Ressourcen angehörende Personen, die Saatgut und Pflanzen erzeugen und auf dem Markt bereitstellen, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sein

sollen, da ein paralleles Netz für Vermehrungsmaterial entstehen könnte. Was den Austausch von Arten zwischen Personen, die keine Unternehmer sind, anbelangt, müsste dieser auf eine geringe Menge begrenzt werden, da sonst der Austausch allgemein nicht als kommerzielle Tätigkeit verstanden würde.

Was die Ausnahmen von der Registrierungspflicht für Nischenmarktsorten von lokalem Interesse anbelangt, müssen sie klar definiert werden, um eine undifferenzierte Anwendung dieser Bestimmung zu vermeiden. Mikrounternehmen (Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Umsatz von weniger als 2 Mio. EUR) sollten von der Registrierung nicht freigestellt werden, da sie die große Mehrheit der Unternehmen im Sektor Vermehrungsmaterial bilden. Für derartige Ausnahmen müssten Höchstmengen festgelegt werden, da sonst ein paralleler Kreis von Unternehmern entstehen würde, die Saatgut nicht eingetragener Sorten auf dem Markt bereitstellen.

Die Verfasserin hält es nicht für erforderlich, Audits mindestens einmal jährlich durchzuführen, sondern zieht es vor, ihre Häufigkeit auf der Grundlage des Risikos der Nichterfüllung der Anforderungen an die Unternehmer festzulegen.

Ferner sollen häufigere Inspektionen, Probenahmen oder Tests durch eine kontrollbedingte Notwendigkeit gerechtfertigt sein und nicht auf einen sporadischen Wunsch des Unternehmers zurückgehen.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht vor, die Registrierung von Klonen in die Rechtsvorschrift aufzunehmen, wogegen sich die Verfasserin ausspricht, da sich daraus ihrer Ansicht nach ein ungerechtfertigter Verwaltungsaufwand ergeben kann.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Angesichts der Bedürfnisse der Erzeuger und im Sinne der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit sollte diese Verordnung nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial gelten, das ausschließlich für Test-, Zucht- oder

Geänderter Text

(7) Angesichts der Bedürfnisse der Erzeuger und im Sinne der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit sollte diese Verordnung nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial gelten, das ausschließlich für Test-, Zucht- oder

wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist; sie sollte auch nicht für Genbanken oder Organisationen und Netze gelten, die genetische Ressourcen austauschen und erhalten (einschließlich On-Farm-Erhaltung), oder für Pflanzenvermehrungsmaterial, das zwischen anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist; sie sollte auch nicht für Genbanken oder Organisationen und Netze **ohne Erwerbszweck** gelten, die genetische Ressourcen austauschen und erhalten (einschließlich On-Farm-Erhaltung), oder für Pflanzenvermehrungsmaterial, das zwischen anderen Personen als Unternehmern **in geringer Menge** ausgetauscht wird.

Or. es

Begründung

Es erscheint nicht angemessen, dass einer Organisation für die Erhaltung genetischer Ressourcen angehörende Personen Saatgut und Pflanzen erzeugen und auf dem Markt bereitstellen können und gleichzeitig vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind, da ein paralleles System für Vermehrungsmaterial entstehen könnte. Der Austausch von Arten zwischen Personen, die keine Unternehmer sind, muss auf eine geringe Menge begrenzt werden, da sonst der Eindruck entstehen würde, dass der Austausch allgemein nicht als kommerzielle Tätigkeit anzusehen ist.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Erfahrung zeigt, dass Sicherheit und Qualität von auf dem Markt bereitgestelltem Pflanzenvermehrungsmaterial in Frage gestellt werden können, wenn die Rückverfolgung von Material, das nicht den geltenden Standards entspricht, nicht möglich ist. Daher muss ein umfassendes Rückverfolgungssystem eingerichtet werden, damit Erzeugnisse vom Markt genommen und Verbraucher bzw. die zuständigen Behörden unterrichtet werden können. Deshalb sollte die Aufbewahrung der notwendigen Informationen und Aufzeichnungen über Weitergaben von und zu **professionellen Nutzern** verpflichtend sein. Nach dem Grundsatz

Geänderter Text

(11) Die Erfahrung zeigt, dass Sicherheit und Qualität von auf dem Markt bereitgestelltem Pflanzenvermehrungsmaterial in Frage gestellt werden können, wenn die Rückverfolgung von Material, das nicht den geltenden Standards entspricht, nicht möglich ist. Daher muss ein umfassendes Rückverfolgungssystem eingerichtet werden, damit Erzeugnisse vom Markt genommen und Verbraucher bzw. die zuständigen Behörden unterrichtet werden können. Deshalb sollte die Aufbewahrung der notwendigen Informationen und Aufzeichnungen über Weitergaben von und zu **Unternehmern** verpflichtend sein. Nach dem Grundsatz der

der Verhältnismäßigkeit sollte diese Regel nicht gelten, wenn die Bereitstellung auf dem Markt durch den Einzelhandel erfolgt.

Verhältnismäßigkeit sollte diese Regel nicht gelten, wenn die Bereitstellung auf dem Markt durch den Einzelhandel erfolgt.

Or. es

Begründung

Gemeint sind die Unternehmer als der alleinige Personenkreis, an den sich dieser Entwurf richtet.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um Transparenz zu gewährleisten und Verbrauchern eine Entscheidung in voller Sachkenntnis zu ermöglichen, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten nur im Rahmen vordefinierter Kategorien erzeugt bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Diese Kategorien sollten für unterschiedliche Qualitäts- und Erzeugungsstufen stehen und als „Vorstufenmaterial“, „Ausgangsmaterial“, „zertifiziertes Material“ und „Standardmaterial“ bezeichnet werden.

Geänderter Text

(13) Um Transparenz zu gewährleisten und Verbrauchern eine Entscheidung in voller Sachkenntnis zu ermöglichen, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten nur im Rahmen vordefinierter Kategorien erzeugt bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Diese Kategorien sollten für unterschiedliche Qualitäts- und Erzeugungsstufen stehen und als „Vorstufenmaterial“, „Ausgangsmaterial“, „zertifiziertes Material“, „**Handelsmaterial**“ und „Standardmaterial“ bezeichnet werden.

Or. es

Begründung

Die Begriffsbestimmungen der Materialkategorien weisen Unklarheiten auf. Die Kategorie „Handelsmaterial“ ist im Vorschlag der Kommission nicht länger enthalten, weshalb sie wieder eingefügt werden muss.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Sinne einer möglichst breiten Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial und einer möglichst großen Auswahl für die Nutzer sollten Unternehmer grundsätzlich Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten unter jeder dieser Kategorien auf dem Markt bereitstellen können. Im Sinne der Lebens- und Futtermittelsicherheit und eines hohen Grades an Identität, Qualität und Gesundheit des Pflanzenvermehrungsmaterials sollte dieses nicht als Standardmaterial auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Zertifizierungskosten diesen Zielen angemessen sind.

Geänderter Text

(14) Im Sinne einer möglichst breiten Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial und einer möglichst großen Auswahl für die Nutzer sollten Unternehmer grundsätzlich Pflanzenvermehrungsmaterial gelisteter Gattungen und Arten unter jeder dieser Kategorien auf dem Markt bereitstellen können. Im Sinne der Lebens- und Futtermittelsicherheit und eines hohen Grades an Identität, Qualität und Gesundheit des Pflanzenvermehrungsmaterials sollte dieses nicht als Standardmaterial auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Zertifizierungskosten diesen Zielen angemessen sind. ***Diese Gattungen und Arten mit obligatorischer amtlicher Zertifizierung sollten in eine spezifische Liste aufgenommen werden.***

Or. es

Begründung

Derzeit gibt es Sektoren mit einer obligatorischen Zertifizierung für das auf dem Markt bereitgestellte Material. Auf diesem Markt darf es nicht zu Verzerrungen kommen, nur weil ein auf diesem Verordnungsvorschlag beruhender Rechtsakt der Kommission noch aussteht. Diese Gattungen und Arten mit obligatorischer amtlicher Zertifizierung sollten in eine in Anhang I (a) festgelegte spezifische Liste aufgenommen werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Pflanzenvermehrungsmaterial, das ***kleine Erzeuger*** nur in begrenzter Menge

Geänderter Text

(27) Pflanzenvermehrungsmaterial, das nur in begrenzter Menge auf dem Markt

auf dem Markt **bereitstellen**
(„Pflanzenvermehrungsmaterial für einen Nischenmarkt“) sollte von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte ausgenommen werden. Diese Ausnahme ist erforderlich, um unangemessene Einschränkungen der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt zu verhindern, das aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessant, für die Erhaltung der genetischen Diversität jedoch bedeutsam ist. **Allerdings sollte sichergestellt werden, dass nicht regelmäßig eine große Zahl von Unternehmern von dieser Ausnahme Gebrauch macht; es sollten nur Unternehmer auf diese Möglichkeit zurückgreifen, die die Kosten für eine Sorteneintragung nicht aufbringen bzw. den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht bewältigen können. Dies ist wichtig, um den Missbrauch dieser Ausnahmeregelung zu verhindern und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen. Nischenmarktmaterial sollte daher nur von Unternehmern mit einer geringen Beschäftigtenzahl und einem geringen Jahresumsatz auf dem Markt bereitgestellt werden.**

bereitgestellt wird
(„Pflanzenvermehrungsmaterial für einen Nischenmarkt“), sollte von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Sorte ausgenommen werden. Diese Ausnahme ist erforderlich, um unangemessene Einschränkungen der Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt zu verhindern, das aus wirtschaftlicher Sicht wenig interessant, für die Erhaltung der genetischen Diversität jedoch bedeutsam ist.

Or. es

Begründung

„Nischenmarkt“ muss klar definiert werden, um eine undifferenzierte Anwendung dieser Bestimmung zu vermeiden. Es handelt sich um kleine Märkte mit Sorten von lokalem Interesse. Den Sektor Vermehrungsmaterial bilden mehrheitlich Unternehmer mit weniger als zehn Beschäftigten, weshalb kein Unternehmer diskriminiert werden darf.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Für die Eintragung von Sorten **und Klonen** in nationale Sortenregister sollten Vorschriften vorgesehen werden, damit für alle Anträge einheitliche Bedingungen und für alle interessierten Kreise transparente Rahmenbedingungen gelten.

Geänderter Text

(38) Für die Eintragung von Sorten in nationale Sortenregister sollten Vorschriften vorgesehen werden, damit für alle Anträge einheitliche Bedingungen und für alle interessierten Kreise transparente Rahmenbedingungen gelten.

Or. es

Begründung

Das Konzept „Klon“ ist mit der Behandlung der Sorten inkompatibel. Klonmaterial ist genetisch nicht von der entsprechenden Sorte zu unterscheiden, trägt keine andere Bezeichnung als die seiner Bezugssorte und wird nicht auf eine erforderliche Registrierung hin geprüft.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Für die Eintragung von Sorten **und Klonen** in das Sortenregister der Union sollten Vorschriften erlassen werden. Im Sinne der Einheitlichkeit sollten diese Vorschriften denen für die Eintragung in nationale Sortenregister entsprechen.

Geänderter Text

(41) Für die Eintragung von Sorten in das Sortenregister der Union sollten Vorschriften erlassen werden. Im Sinne der Einheitlichkeit sollten diese Vorschriften denen für die Eintragung in nationale Sortenregister entsprechen.

Or. es

Begründung

Das Konzept „Klon“ ist mit der Behandlung der Sorten inkompatibel. Klonmaterial ist genetisch nicht von der entsprechenden Sorte zu unterscheiden, trägt keine andere Bezeichnung als die seiner Bezugssorte und wird nicht auf eine erforderliche Registrierung hin geprüft.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51a) Im Hinblick auf die Änderung der Anhänge I und I (a) dieser Verordnung legt die Kommission einen Legislativvorschlag gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vor, damit die Anpassung der Anhänge an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen gewährleistet ist.

Or. es

Begründung

Angesichts ihrer Bedeutung sollten die Anhänge I und I (a) dieser Verordnung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geändert werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52) Im Hinblick auf die Änderung der Anhänge dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, damit die Anpassung der Anhänge an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen gewährleistet ist.

(52) Im Hinblick auf die Änderung der Anhänge **II bis XII** dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, damit die Anpassung der Anhänge an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen gewährleistet ist.

Or. es

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Um mit den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Sektor Schritt zu halten, **sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV über die Auflistung der Gattungen und Arten, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial in Verkehr gebracht werden darf, übertragen werden.**

Geänderter Text

(53) Um mit den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Sektor Schritt zu halten, **legt die Kommission einen Legislativvorschlag gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vor, um die Auflistung der Gattungen und Arten mit obligatorischer amtlicher Zertifizierung anzupassen, abzuändern, zu aktualisieren oder zu erweitern.**

Or. es

Begründung

Derzeit gibt es Sektoren mit einer obligatorischen Zertifizierung für das auf dem Markt bereitgestellte Material. Auf diesem Markt darf es nicht zu Verzerrungen kommen, nur weil ein auf diesem Entwurf einer Verordnung beruhender Rechtsakt der Kommission noch aussteht. Angesichts ihrer Bedeutung sollte die in Anhang I (a) festgelegte Liste der Gattungen und Arten mit obligatorischer amtlicher Zertifizierung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geändert werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen **oder für Personen, die solchen Organisationen oder Netzen angehören**, bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Geänderter Text

(c) ausschließlich für Genbanken, Organisationen und Netze für die Erhaltung genetischer Ressourcen **ohne Erwerbszweck** bestimmt ist und durch diese erhalten wird;

Or. es

Begründung

Es erscheint nicht angemessen, dass einer Organisation für die Erhaltung genetischer

Ressourcen angehörende Personen Saatgut und Pflanzen erzeugen und auf dem Markt bereitstellen können und gleichzeitig vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind, da ein paralleles System für Vermehrungsmaterial entstehen könnte.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) von anderen Personen als
Unternehmern ausgetauscht wird.

(d) von anderen Personen als
Unternehmern **in geringer Menge**
ausgetauscht wird.

Or. es

Begründung

Der Austausch von Arten zwischen Personen, die keine Unternehmer sind, muss auf eine geringe Menge begrenzt werden, da sonst der Eindruck entstehen würde, dass der Austausch allgemein nicht als kommerzielle Tätigkeit anzusehen ist.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) „Pflanzenvermehrungsmaterial“
**Pflanzen, die zur Erzeugung ganzer
Pflanzen geeignet und bestimmt sind;**

(2) „Pflanzenvermehrungsmaterial“
**Saatgut, Pflanzenteile und jegliches
Pflanzenmaterial, das zur Vermehrung
und Erzeugung von Pflanzen bestimmt
ist;**

Or. es

Begründung

Dies entspricht der Begriffsbestimmung in den geltenden Rechtsvorschriften für den Sektor Saatgut und Pflanzen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Die Unternehmer **stellen sicher**, dass unter ihrer Kontrolle erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Geänderter Text

Die Unternehmer **garantieren**, dass unter ihrer Kontrolle erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Or. es

Begründung

Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Bedeutung von „stellen sicher“. Die Unternehmer sollen dafür verantwortlich sein, dass das Material den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, und müssen dies daher garantieren.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Vorstufenmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das sich auf der ersten Stufe der Erzeugung befindet und für die Erzeugung anderer Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt ist;

Geänderter Text

(6) „Vorstufenmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das sich auf der ersten Stufe der Erzeugung befindet und für die Erzeugung anderer Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt ist **sowie den für diese Kategorie festgelegten Anforderungen entspricht**;

Or. es

Begründung

Das Material entspricht einer Kategorie und wird so bezeichnet, wenn sein Ursprung ermittelt ist und wenn es außerdem den in der Vorschrift festgelegten Anforderungen genügt. Für die Zuordnung eines Materialtyps zu einer bestimmten Kategorie müssen beide Bedingungen erfüllt sein. Die Erfüllung der in den geltenden Regelungen genannten Voraussetzungen muss in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Ausgangsstoff“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus
Vorstufenmaterial erzeugt wurde und zur
Erzeugung von zertifiziertem Material
bestimmt ist;

Geänderter Text

(7) „Ausgangsstoff“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus
Vorstufenmaterial erzeugt wurde und zur
Erzeugung von zertifiziertem Material
bestimmt ist **sowie den für diese Kategorie
festgelegten Anforderungen entspricht;**

Or. es

Begründung

Das Material entspricht einer Kategorie und wird danach bezeichnet, wenn sein Ursprung ermittelt ist und wenn es außerdem den in der Vorschrift festgelegten Anforderungen genügt. Für die Zuordnung eines Materialtyps zu einer bestimmten Kategorie müssen beide Bedingungen erfüllt sein. Die Erfüllung der in den geltenden Regelungen genannten Voraussetzungen muss in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „zertifiziertes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus
Vorstufen- oder Ausgangsmaterial erzeugt
wurde;

Geänderter Text

(8) „zertifiziertes Material“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das aus
**Ausgangsmaterial, aus anderem
zertifiziertem Material oder gegebenenfalls
aus Material einer älteren Generation als
des Ausgangsmaterials** erzeugt wurde
**sowie außerdem den für diese Kategorie
festgelegten Anforderungen entspricht;**

Or. es

Begründung

Die Begriffsbestimmungen der Materialkategorien weisen Unklarheiten auf.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) „Standardmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material handelt;

Geänderter Text

(9) „Standardmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, bei dem es sich nicht um Vorstufen-, Ausgangs- oder zertifiziertes Material handelt **und das ausreichend sortenecht und sortenrein ist sowie den für diese Kategorie festgelegten Anforderungen entspricht;**

Or. es

Begründung

Das Material entspricht einer Kategorie und wird danach bezeichnet, wenn sein Ursprung ermittelt ist und wenn es außerdem den in der Vorschrift festgelegten Anforderungen genügt. Für die Zuordnung eines Materialtyps zu einer bestimmten Kategorie müssen beide Bedingungen erfüllt sein. Die Erfüllung der in den geltenden Regelungen genannten Voraussetzungen muss in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(9a) „Handelsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial, das allein die Identität der Art aufweist sowie den Anforderungen dieser Verordnung entspricht;**

Or. es

Begründung

Die Begriffsbestimmungen der Materialkategorien weisen Unklarheiten auf. Die Kategorie „Handelsmaterial“ ist im Vorschlag der Kommission nicht länger enthalten, weshalb sie wieder eingefügt werden muss.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „Kategorie“ ***Vorstufenmaterial, Ausgangsmaterial, zertifiziertes Material oder Standardmaterial.***

Geänderter Text

(10) „Kategorie“ ***jede der in dieser Vorschrift festgelegten Klassen von Pflanzenmaterial.***

Or. es

Begründung

Eine Begriffsbestimmung sollte den zu bestimmenden Gegenstand beschreiben und ihn nicht durch seine möglichen Erscheinungsformen ersetzen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. ***Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um diesen an den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und Daten aus der Wirtschaft anzupassen.***

Geänderter Text

3. ***Zur Anpassung, Abänderung, Aktualisierung oder Erweiterung der Auflistung der Arten in Anhang I legt die Kommission einen Legislativvorschlag gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vor.***

Or. es

Begründung

Angesichts ihrer Bedeutung sollte die in Anhang I festgelegte Liste der Pflanzengattungen und -arten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geändert werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, in denen die Gattungen oder Arten aufgeführt sind, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

Geänderter Text

3. Die Gattungen oder Arten, deren Pflanzenvermehrungsmaterial nicht als Standardmaterial gemäß Absatz 2 auf dem Markt bereitgestellt werden darf, sind in Anhang I (a) aufgeführt. Zur Anpassung, Abänderung, Aktualisierung oder Erweiterung der Auflistung der Arten in diesem Anhang legt die Kommission einen Legislativvorschlag gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vor.

Or. es

Begründung

Derzeit gibt es Sektoren mit einer obligatorischen Zertifizierung für das auf dem Markt bereitgestellte Material. Auf diesem Markt darf es nicht zu Verzerrungen kommen, nur weil ein auf diesem Verordnungsvorschlag beruhender Rechtsakt der Kommission noch aussteht. Angesichts ihrer Bedeutung sollte die in Anhang I (a) festgelegte Liste der Gattungen und Arten mit obligatorischer amtlicher Zertifizierung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geändert werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Artikel 15

Erfordernis der Zugehörigkeit zu registrierten Klonen

Pflanzenvermehrungsmaterial eines Klons darf nur erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn dieser Klon in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen

Geänderter Text

entfällt

ist.

Or. es

Begründung

Dies steht im Widerspruch zur Begriffsbestimmung von Klon in diesem Entwurf. „Klon“ ist ein botanischer Begriff, der nur eine pflanzliche Gesamtheit bezeichnet, die durch vegetative Vermehrung von anderen Pflanzen gewonnen wird, weshalb sie alle genetisch identisch und nicht voneinander zu unterscheiden sind. Es ist nicht möglich, etwas zu registrieren, das vom Inhalt eines anderen Registers nicht zu unterscheiden ist.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Solche delegierten Rechtsakte berücksichtigen die einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normempfehlungen:

Geänderter Text

3. Solche delegierten Rechtsakte berücksichtigen die einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normempfehlungen, ***unter anderem die folgenden:***

Or. es

Begründung

Für die in Absatz 3 genannten internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen sollten keine Beschränkungen gelten, da es künftig andere Normen geben kann.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Material der Kategorie „Standardmaterial“ wird stichprobenartigen und dem Risiko entsprechenden amtlichen Nachkontrollen unterzogen.

Or. es

Begründung

Dieser Absatz 6 sollte für Material der Kategorie Standardmaterial hinzugefügt werden, das unter der Kontrolle des Unternehmers erzeugt wird, nachträglich jedoch von amtlichen Stellen kontrolliert werden sollte, selbst wenn die Inspektionen stichprobenartig und dem Risiko entsprechend erfolgen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Solche delegierten Rechtsakte berücksichtigen die geltenden internationalen technischen und wissenschaftlichen Normempfehlungen *wie:*

Geänderter Text

3. Solche delegierten Rechtsakte berücksichtigen die geltenden internationalen technischen und wissenschaftlichen Normempfehlungen, *unter anderem die folgenden:*

Or. es

Begründung

Für die in Absatz 3 genannten internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen sollten keine Beschränkungen gelten, da es künftig andere Normen geben kann.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Professionelle Nutzer** können von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung der Zertifizierung und Anfertigung der amtlichen Etikette unter amtlicher Überwachung gemäß Artikel 22 Buchstabe a nur dann erhalten, wenn sie alle der folgenden Bedingungen erfüllen:

Geänderter Text

1. **Unternehmer** können von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung der Zertifizierung und Anfertigung der amtlichen Etikette unter amtlicher Überwachung gemäß Artikel 22 Buchstabe a nur dann erhalten, wenn sie alle der folgenden Bedingungen erfüllen:

Or. es

Begründung

Gemeint sind die Unternehmer als der alleinige Personenkreis, an den sich dieser Entwurf

richtet.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke der amtlichen Überwachung gemäß Artikel 22 Buchstabe a führen die zuständigen Behörden ***mindestens einmal pro Jahr*** Audits durch, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 23 erfüllt.

Geänderter Text

1. Für die Zwecke der amtlichen Überwachung gemäß Artikel 22 Buchstabe a führen die zuständigen Behörden Audits durch, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 23 erfüllt. ***Ihre Anzahl wird auf der Grundlage des Risikos der Nichterfüllung der genannten Anforderungen festgelegt.***

Or. es

Begründung

Es ist nicht erforderlich, jedes Jahr mindestens ein Audit durchzuführen. Vielmehr ist es wichtig, diese Audits durchführen zu können, sobald ein Grund vorliegt, der sie rechtfertigt.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Zusätzlich zu den Inspektionen, Probenahmen und Tests gemäß Absatz 2 können die zuständigen Behörden ***auf Ersuchen des Unternehmers*** weitere Feldinspektionen, Probenahmen und Tests durchführen.

Geänderter Text

3. Zusätzlich zu den Inspektionen, Probenahmen und Tests gemäß Absatz 2 können die zuständigen Behörden ***bei Bedarf*** weitere Feldinspektionen, Probenahmen und Tests durchführen.

Or. es

Begründung

Die erhöhte Zahl der Inspektionen, Probenahmen oder Tests soll durch eine kontrollbedingte Notwendigkeit gerechtfertigt sein und nicht auf einen sporadischen Wunsch des Unternehmers zurückgehen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) es wird in kleinen Mengen von Personen auf dem Markt bereitgestellt, die keine Unternehmer sind, oder von Unternehmern, **die höchstens zehn Arbeitnehmer beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet**;

Geänderter Text

(a) es **entspricht lokalen Sorten von geringerem Interesse und** wird in kleinen Mengen von Personen auf dem Markt bereitgestellt, die keine Unternehmer sind, oder von Unternehmern;

Or. es

Begründung

„Nischenmarkt“ muss klar definiert werden, um eine undifferenzierte Anwendung dieser Bestimmung zu vermeiden. Es handelt sich um kleine Märkte mit Sorten von lokalem Interesse. Der Sektor Vermehrungsmaterial wird mehrheitlich von Unternehmern mit weniger als zehn Beschäftigten gebildet, weshalb kein Unternehmer diskriminiert werden darf.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ca) jährliche Höchstmenge für die Bereitstellung auf dem Markt nach Art und Unternehmen.

Geänderter Text

Or. es

Begründung

Für die Bereitstellung auf dem Markt müssen Höchstmengen festgelegt werden, da sonst ein paralleles Netz von Unternehmern entstehen würde, die Saatgut nicht eingetragener Sorten auf dem Markt bereitstellen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, strengere Anforderungen an Erzeugung und Qualität als die in Artikel 16 Absatz 2 genannten festzulegen oder strengere Zertifizierungsvorschriften als die in Artikel 20 Absatz 1 genannten zu erlassen.

Geänderter Text

1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, strengere Anforderungen an Erzeugung und Qualität als die in Artikel 16 Absatz 2 genannten festzulegen oder strengere Zertifizierungsvorschriften als die in Artikel 20 Absatz 1 genannten ***oder einzelstaatliche Vorschriften zu den unter Titel III fallenden Arten*** zu erlassen.

Or. es

Begründung

Die gemeinschaftlichen Vorschriften sind im Regelfall allgemein gehalten oder stellen Mindestvorschriften dar, können sich allerdings in konkreten Fällen als unvollständig erweisen. Es gibt zahlreiche Arten von nationalem Interesse, für die spezifische Vorschriften und sogar einzelstaatliche Zertifizierungssysteme festgelegt wurden, denen in dieser Verordnung Rechnung getragen werden muss. Sie entsprechen den von Titel III erfassten Arten, weshalb ihre Aufnahme in diesen Artikel vorgeschlagen wird.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) im Falle von Saatgut verfügt es über eine zufriedenstellende Keimrate – der entsprechenden Gattung und Art angemessen –, so dass nach der Aussaat pro Fläche eine geeignete Anzahl von Pflanzen vorhanden ist und der Höchstertrag und ein Höchstmaß an Qualität gewährleistet werden;

Geänderter Text

(c) im Falle von Saatgut verfügt es über eine zufriedenstellende Keimrate ***und Artreinheit*** – der entsprechenden ***in Anhang I aufgeführten nahe verwandten*** Gattung und Art angemessen –, sodass nach der Aussaat pro Fläche eine geeignete Anzahl von Pflanzen vorhanden ist und der Höchstertrag und ein Höchstmaß an Qualität gewährleistet werden;

Begründung

Der bestehende Wortlaut beschränkt sich auf die Keimrate, doch ist auch die Artreinheit sehr wichtig, da auf dem Markt kein Saatgut mit einem hohen Anteil an Unkrautsamen oder Unreinheiten bereitgestellt werden sollte. Die Anforderungen und ihre zufriedenstellende Erfüllung müssen weiter konkretisiert werden, weshalb vorgeschlagen wird, sie an die Anforderungen anzupassen, die an die in Anhang I aufgeführten nahe verwandten Arten gestellt werden.

Änderungsantrag 34**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e wird vor dem Hintergrund der geltenden internationalen Normempfehlungen bewertet:

Geänderter Text

2. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e wird vor dem Hintergrund der geltenden internationalen Normempfehlungen bewertet, **unter anderem der folgenden:**

Begründung

Für die in Absatz 2 genannten internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen sollten keine Beschränkungen gelten, da es künftig andere Normen geben kann.

Änderungsantrag 35**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat richtet ein einziges nationales Register für Sorten **und Klone** (nachstehend „nationales Sortenregister“) ein und veröffentlicht und aktualisiert es.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat richtet ein einziges nationales Register für Sorten (nachstehend „nationales Sortenregister“) ein und veröffentlicht und aktualisiert es.

Begründung

Das Konzept „Klon“ ist mit der Behandlung der Sorten inkompatibel. Klonmaterial ist genetisch nicht von der entsprechenden Sorte zu unterscheiden, trägt keine andere Bezeichnung als die seiner Bezugssorte und wird nicht auf eine erforderliche Registrierung hin geprüft.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur richtet ein einziges Register für Sorten **und Klone** ein und veröffentlicht und aktualisiert es (nachstehend „Sortenregister der Union“). Das Sortenregister der Union enthält

Geänderter Text

1. Die Agentur richtet ein einziges Register für Sorten ein und veröffentlicht und aktualisiert es (nachstehend „Sortenregister der Union“). Das Sortenregister der Union enthält

Or. es

Begründung

Das Konzept „Klon“ ist mit der Behandlung der Sorten inkompatibel. Klonmaterial ist genetisch nicht von der entsprechenden Sorte zu unterscheiden, trägt keine andere Bezeichnung als die seiner Bezugssorte und wird nicht auf eine erforderliche Registrierung hin geprüft.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Sorten **und Klone**, die gemäß Kapitel V direkt in das Sortenregister der Union eingetragen werden, und

Geänderter Text

(a) Sorten, die gemäß Kapitel V direkt in das Sortenregister der Union eingetragen werden, und

Or. es

Begründung

Das Konzept „Klon“ ist mit der Behandlung der Sorten inkompatibel. Klonmaterial ist genetisch nicht von der entsprechenden Sorte zu unterscheiden, trägt keine andere Bezeichnung als die seiner Bezugssorte und wird nicht auf eine erforderliche Registrierung hin geprüft.

hin geprüft.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Sorten **und Klone**, die nach Meldung der Mitgliedstaaten an die Agentur in Übereinstimmung mit Kapitel VI in das Sortenregister der Union gemäß Kapitel V eingetragen werden.

Geänderter Text

(b) Sorten, die nach Meldung der Mitgliedstaaten an die Agentur in Übereinstimmung mit Kapitel VI in das Sortenregister der Union gemäß Kapitel V eingetragen werden.

Or. es

Begründung

Das Konzept „Klon“ ist mit der Behandlung der Sorten inkompatibel. Klonmaterial ist genetisch nicht von der entsprechenden Sorte zu unterscheiden, trägt keine andere Bezeichnung als die seiner Bezugssorte und wird nicht auf eine erforderliche Registrierung hin geprüft.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Artikel 54

Angaben zu Klonen

Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten mindestens die folgenden Angaben zu Klonen:

(a) den Namen der Gattung oder Art, zu der der Klon gehört;

(b) die Referenznummer, unter der die Sorte, zu der der Klon gehört, im nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union eingetragen ist;

(c) die Bezeichnung der Sorte, zu der der

Geänderter Text

gestrichen

Klon gehört, und – für Sorten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf dem Markt bereitgestellt werden – gegebenenfalls ihre Synonyme;

(d) das Datum der Registrierung des Klons und gegebenenfalls der Verlängerung der Registrierung;

(e) das Ende der Geltungsdauer der Registrierung;

(f) gegebenenfalls den Hinweis, dass die Sorte, zu der der Klon gehört, mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen wurde, einschließlich der Ursprungsregion dieser Sorte;

(g) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Klon genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht.

Or. es

Begründung

Das Konzept „Klon“ ist mit der Behandlung der Sorten inkompatibel. Klonmaterial ist genetisch nicht von der entsprechenden Sorte zu unterscheiden, trägt keine andere Bezeichnung als die seiner Bezugssorte und wird nicht auf eine erforderliche Registrierung hin geprüft.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Falle einer Sorte ***oder eines Klons***, die ***bzw. den*** ein Mitgliedstaat der Agentur gemäß Kapitel VI gemeldet hat, wird im Sortenregister der Union zusätzlich zu den gemäß Artikel 53 und Artikel 54 erforderlichen Daten Folgendes angegeben:

Geänderter Text

Im Falle einer Sorte, die ein Mitgliedstaat der Agentur gemäß Kapitel VI gemeldet hat, wird im Sortenregister der Union zusätzlich zu den gemäß Artikel 53 und Artikel 54 erforderlichen Daten Folgendes angegeben:

Or. es

Begründung

Dies ist nicht mit der eigentlichen Definition von Klon vereinbar. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Bezugsnummer, unter der die Sorte **oder der Klon** in die nationalen Sortenregister eingetragen wurde.

(b) die Bezugsnummer, unter der die Sorte in die nationalen Sortenregister eingetragen wurde.

Or. es

Begründung

Dies ist nicht mit der eigentlichen Definition von Klon vereinbar. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65

entfällt

1. Ein Klon kann nur dann in ein nationales Sortenregister oder in das Sortenregister der Union eingetragen werden, wenn er die folgenden Anforderungen erfüllt:

(a) er gehört zu Gattungen oder Sorten, die für bestimmte Marktsegmente einen besonderen Wert haben und gemäß Absatz 3 aufgelistet sind;

(b) er gehört zu einer Sorte, die gemäß

**Kapitel IV in einem nationalen
Sortenregister oder gemäß Kapitel V im
Sortenregister der Union eingetragen ist;**

**(c) er wurde durch genetische Selektion
erzeugt;**

(d) er trägt eine geeignete Bezeichnung.

**2. Für die Zwecke der Feststellung, ob
eine Bezeichnung gemäß Absatz 1
Buchstabe d dieses Artikels geeignet ist,
gelten die Bestimmungen des Artikels 64
mit den erforderlichen Anpassungen. Die
in Artikel 64 enthaltenen Verweise auf
Sorten gelten als Verweise auf Klone.**

**3. Der Kommission wird gemäß
Artikel 140 die Befugnis übertragen,
delegierte Rechtsakte zu erlassen, in
denen die Gattungen oder Arten
aufgeführt sind, deren Klone für
bestimmte Marktsegmente einen
besonderen Wert haben.**

**4. Die Kommission wird gemäß
Artikel 140 die Befugnis übertragen,
delegierte Rechtsakte zu erlassen, in
denen Folgendes festgelegt ist:**

**(a) die Anforderung, dass Klone, die zu
bestimmten Gattungen oder Arten
gehören, für die Zwecke der Eintragung
in ein nationales Sortenregister oder das
Sortenregister der Union durch
gesundheitliche Selektion erzeugt werden
müssen; und**

**(b) die Anforderungen an die
gesundheitliche Selektion gemäß
Buchstabe a.**

Or. es

Begründung

Der Begriff Klon ist unvereinbar mit der Behandlung von Sorten. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70

Vorschlag der Kommission

Die Registrierung gilt ab dem Datum, **an dem ein Antrag, der den inhaltlichen Anforderungen gemäß Artikel 67 und dem gemäß Artikel 68 festgelegten Format entspricht, bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde.**

Geänderter Text

Die Registrierung gilt ab dem Datum **der Eintragung in das Register der zuständigen Behörde zur Überprüfung, ob der Antrag den Anforderungen gemäß Artikel 67 und dem gemäß Artikel 68 festgelegten Format entspricht.**

Or. es

Begründung

Das Registrierungsdatum kann nicht das Datum der Einreichung bei der zuständigen Behörde sein, da es gegebenenfalls nicht mit dem Absendetag übereinstimmt. Daher ist es logischer, das Eingangsdatum zu verwenden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Antragsteller kann die technische Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1, oder Teile davon, nur durchführen, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Genehmigung erteilt wurde. Die technische Prüfung durch den Antragsteller wird in besonderen Räumlichkeiten durchgeführt, die für diesen Zweck vorgesehen sind.

Geänderter Text

1. Der Antragsteller kann die technische Prüfung gemäß Artikel 71 Absatz 1, oder Teile davon, nur durchführen, wenn ihm von der zuständigen Behörde **oder, falls die zuständige Behörde nicht gemäß Artikel 72 für die betreffende Art von der Agentur geprüft wurde, von der Agentur** die Genehmigung erteilt wurde. Die technische Prüfung durch den Antragsteller wird in besonderen Räumlichkeiten durchgeführt, die für diesen Zweck vorgesehen sind.

Or. es

Begründung

Möglicherweise ist die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats nicht zur Durchführung des

Audits befähigt, daher müsste dieses von der europäischen Agentur vorgenommen werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bevor sie die Genehmigung zur Durchführung der technischen Prüfung erteilt, prüft die zuständige Behörde die Räumlichkeiten und die Struktur des Antragstellers. Bei diesem Audit wird geprüft, ob die Räumlichkeiten und die Struktur für die Durchführung der technischen Prüfung in Bezug auf folgende Elemente geeignet sind:

Geänderter Text

2. Bevor sie die Genehmigung zur Durchführung der technischen Prüfung erteilt, prüft die zuständige Behörde **beziehungsweise die Agentur** die Räumlichkeiten und die Struktur des Antragstellers. Bei diesem Audit wird geprüft, ob die Räumlichkeiten und die Struktur für die Durchführung der technischen Prüfung in Bezug auf folgende Elemente geeignet sind:

Or. es

Begründung

Möglicherweise ist die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats nicht zur Durchführung des Audits befähigt, daher müsste dieses von der europäischen Agentur vorgenommen werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Auf der Grundlage des Audits gemäß Absatz 1 kann die zuständige Behörde dem Antragsteller gegebenenfalls Maßnahmen empfehlen, um die Eignung seiner Räumlichkeiten und Struktur sicherzustellen.

Geänderter Text

4. Auf der Grundlage des Audits gemäß Absatz 1 kann die zuständige Behörde **beziehungsweise die Agentur** dem Antragsteller gegebenenfalls Maßnahmen empfehlen, um die Eignung seiner Räumlichkeiten und Struktur sicherzustellen.

Or. es

Begründung

Möglicherweise ist die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats nicht zur Durchführung des

Audits befähigt, daher müsste dieses von der europäischen Agentur vorgenommen werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Zusätzlich zu der Genehmigung und dem Audit gemäß Absatz 1 kann die zuständige Behörde weitere Audits durchführen und dem Antragsteller gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen empfehlen, um die Eignung seiner Räumlichkeiten und Struktur sicherzustellen.

Geänderter Text

5. Zusätzlich zu der Genehmigung und dem Audit gemäß Absatz 1 kann die zuständige Behörde **beziehungsweise die Agentur** weitere Audits durchführen und dem Antragsteller gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen empfehlen, um die Eignung seiner Räumlichkeiten und Struktur sicherzustellen.

Or. es

Begründung

Möglicherweise ist die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats nicht zur Durchführung des Audits befähigt, daher müsste dieses von der europäischen Agentur vorgenommen werden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Kommt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die Räumlichkeiten und die Struktur des Antragstellers nicht geeignet sind, kann sie die Genehmigung gemäß Absatz 1 aufheben oder ändern.

Geänderter Text

Kommt die zuständige Behörde **beziehungsweise die Agentur** zu dem Schluss, dass die Räumlichkeiten und die Struktur des Antragstellers nicht geeignet sind, kann sie die Genehmigung gemäß Absatz 1 aufheben oder ändern.

Or. es

Begründung

Möglicherweise ist die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats nicht zur Durchführung des Audits befähigt, daher müsste dieses von der europäischen Agentur vorgenommen werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bereits eingetragene Sorten **und Klone**

1. Abweichend von Artikel 66 bis 79 tragen die zuständigen Behörden in ihre nationalen Sortenregister alle Sorten ein, die amtlich zugelassen sind oder vor Inkrafttreten dieser Verordnung in die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG, Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG und Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, **sowie alle Klone, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG, Kapitel II der Richtlinie 2008/62/EG und Kapitel II Abschnitt I sowie Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 2009/145/EG registriert wurden.**

Geänderter Text

Bereits eingetragene Sorten

1. Abweichend von Artikel 66 bis 79 tragen die zuständigen Behörden in ihre nationalen Sortenregister alle Sorten ein, die amtlich zugelassen sind oder vor Inkrafttreten dieser Verordnung in die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG, Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG und Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden.

Or. es

Begründung

Dies ist unvereinbar mit der Definition von Klon in diesem Projekt. Klon ist ein botanischer Begriff, der lediglich eine Gruppe von Pflanzen bezeichnet, die durch vegetative Vermehrung aus einer anderen Pflanze entstanden sind, weshalb sie alle genetisch identisch und damit nicht zu unterscheiden sind. Man kann nicht etwas registrieren, was sich nicht von einer anderen Eintragung unterscheidet.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 90

Vorschlag der Kommission

Artikel 90

Geltende Bestimmungen

Geänderter Text

entfällt

1. Für die Eintragung eines Klons in ein nationales Sortenregister gelten die Abschnitte 1, 2 und 3 mit den erforderlichen Anpassungen, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

(a) die Bestimmungen über den Inhalt der Anträge gemäß Artikel 67;

(b) die Bestimmungen über Sorten mit amtlich anerkannten Beschreibungen;

(c) die Bestimmungen über Sorten mit einem befriedigenden oder nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung.

2. Was den Inhalt der Anträge anbelangt, so gilt Artikel 92 anstatt Artikel 67.

Or. es

Begründung

Der Begriff Klon ist unvereinbar mit der Behandlung von Sorten. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 91

entfällt

Verweise

Bei Anwendung der Abschnitte 1, 2 und 3 für die Eintragung eines Klons in ein nationales Sortenregister gelten die jeweiligen Verweise folgendermaßen:

(a) Verweise auf Sorten gelten als Verweise auf Klone;

(b) Verweise auf Artikel 56 gelten als Verweise auf Artikel 65;

(c) Verweise auf Anforderungen gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 gelten als

Verweise auf Anforderungen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3;

(d) Verweise auf Artikel 67 zum Inhalt der Anträge gelten als Verweise auf Artikel 92.

Or. es

Begründung

Der Begriff Klon ist unvereinbar mit der Behandlung von Sorten. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 92

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 92

entfällt

Inhalt der Anträge

1. Der Antrag auf Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister umfasst folgende Elemente:

- (a) einen Registrierungsantrag;***
- (b) die Identifizierung der Sorte, zu der der Klon gehört;***
- (c) Namen und Adresse des Antragstellers oder gegebenenfalls der gemeinsamen Antragsteller sowie die Vollmachten für etwaige Verfahrensvertreter;***
- (d) eine vorläufige Bezeichnung;***
- (e) Namen und Adresse sowie gegebenenfalls Bezugsnummer der für die Erhaltung des Klons zuständigen Person;***
- (f) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Klons und, sofern verfügbar, einen ausgefüllten technischen Fragebogen;***

(g) den geografischen Ursprung des Klons;

(h) Informationen darüber, ob der Klon in einem anderen nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union eingetragen ist, oder der Antragsteller Kenntnis von einem anhängigen Antrag auf Eintragung in solche Register hat;

(i) wenn der Klon einen genetisch veränderten Organismus enthält oder aus einem solchen besteht, den Nachweis, dass der genetisch veränderte Organismus gemäß Richtlinie 2001/18/EG oder Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau zugelassen ist.

2. Zusammen mit dem Antrag auf Eintragung eines Klons in ein nationales Sortenregister wird eine qualitativ und quantitativ ausreichende Probe des Klons eingereicht.

Or. es

Begründung

Der Begriff Klon ist unvereinbar mit der Behandlung von Sorten. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 93 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Relevante Sorten **und Klone**

Relevante Sorten

Or. es

Begründung

Der Begriff Klon ist unvereinbar mit der Behandlung von Sorten. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung

überprüft.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 93

Vorschlag der Kommission

Dieses Kapitel gilt für Sorten **und Klone**, die nicht gemäß Artikel 79 in einem Sortenregister eingetragen sind.

Geänderter Text

Dieses Kapitel gilt für Sorten, die nicht gemäß Artikel 79 in einem Sortenregister eingetragen sind.

Or. es

Begründung

Der Begriff Klon ist unvereinbar mit der Behandlung von Sorten. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 94 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Eintragung einer Sorte **oder eines Klons** in das Sortenregister der Union gilt Kapitel IV mit den erforderlichen Anpassungen, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

Geänderter Text

1. Für die Eintragung einer Sorte in das Sortenregister der Union gilt Kapitel IV mit den erforderlichen Anpassungen, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

Or. es

Begründung

Dies ist nicht mit der eigentlichen Definition von Klon vereinbar. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 94 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Prüfung von Bezeichnungen, die Erhaltung von Sorten **und Klonen** sowie Befreiungen von der Zahlung von Registrierungsgebühren gelten die Artikel 95, 96 und 97 anstelle der Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und d.

Geänderter Text

2. Für die Prüfung von Bezeichnungen, die Erhaltung von Sorten sowie Befreiungen von der Zahlung von Registrierungsgebühren gelten die Artikel 95, 96 und 97 anstelle der Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und d.

Or. es

Begründung

Dies ist nicht mit der eigentlichen Definition von Klon vereinbar. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 94 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei Anwendung des Kapitels IV für die Eintragung einer Sorte **oder eines Klons** in das Sortenregister der Union gelten die jeweiligen Verweise folgendermaßen:

Geänderter Text

3. Bei Anwendung des Kapitels IV für die Eintragung einer Sorte in das Sortenregister der Union gelten die jeweiligen Verweise folgendermaßen:

Or. es

Begründung

Dies ist nicht mit der eigentlichen Definition von Klon vereinbar. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhaltung von Sorten **und Klonen**

Erhaltung von Sorten

Or. es

Begründung

Dies ist nicht mit der eigentlichen Definition von Klon vereinbar. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Erhaltung von Sorten **und Klonen**, die im Sortenregister der Union eingetragen sind, erfolgt durch den Antragsteller oder eine andere Person, die in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Antragsteller handelt. Die Agentur wird über diese anderen Personen in Kenntnis gesetzt.

1. Die Erhaltung von Sorten, die im Sortenregister der Union eingetragen sind, erfolgt durch den Antragsteller oder eine andere Person, die in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Antragsteller handelt. Die Agentur wird über diese anderen Personen in Kenntnis gesetzt.

Or. es

Begründung

Dies ist nicht mit der eigentlichen Definition von Klon vereinbar. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Absatz 1 genannte Person führt Aufzeichnungen zur Erhaltung der Sorte **oder des Klons**. Die Erhaltung der Sorte oder des Klons ist anhand dieser Aufzeichnungen jederzeit für die Agentur kontrollierbar. Diese Aufzeichnungen umfassen auch die Erzeugung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial sowie die Erzeugungsstufen vor dem Vorstufenmaterial.

Geänderter Text

3. Die in Absatz 1 genannten Personen führen Aufzeichnungen zur Erhaltung der Sorte. Die Erhaltung der Sorte oder des Klons ist anhand dieser Aufzeichnungen jederzeit für die Agentur kontrollierbar. Diese Aufzeichnungen umfassen auch die Erzeugung von Vorstufen-, Ausgangs-, zertifiziertem und Standardmaterial sowie die Erzeugungsstufen vor dem Vorstufenmaterial.

Or. es

Begründung

Dies ist nicht mit der eigentlichen Definition von Klon vereinbar. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur kontrolliert, auf welche Weise die Erhaltung durchgeführt wird; zu diesem Zweck kann sie Proben der Sorten **und Klone** entnehmen.

Geänderter Text

4. Die Agentur kontrolliert, auf welche Weise die Erhaltung durchgeführt wird; zu diesem Zweck kann sie Proben der Sorten entnehmen.

Or. es

Begründung

Dies ist nicht mit der eigentlichen Definition von Klon vereinbar. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung

überprüft.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Erhaltung der betreffenden Sorte **oder des betreffenden Klons** erfolgt, unterstützen die Agentur bei den Kontrollen der Erhaltung.

Geänderter Text

5. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Erhaltung der betreffenden Sorte erfolgt, unterstützen die Agentur bei den Kontrollen der Erhaltung.

Or. es

Begründung

Dies ist nicht mit der eigentlichen Definition von Klon vereinbar. Klonales Material kann genetisch nicht vom Ausgangsmaterial unterschieden werden, verfügt mit Ausnahme der Bezugsnummer der Sorte über keine Bezeichnung und wurde nicht für seine Registrierung überprüft.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) „Herkunft“ den Ort, an dem ein Bestand wächst;

Geänderter Text

(k) „Herkunft“ den Ort, an dem **eine Samenquelle oder** ein Bestand wächst;

Or. es

Begründung

Analog zum Ursprung sollte den Samenquellen auch ein Herkunftsort sowie ein Herkunftsgebiet zugewiesen werden.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

(q) „geprüft“ Vermehrungsmaterial, das von forstlichem Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich um Bestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone oder Klonmischungen von höchster Qualität handelt;

Geänderter Text

(q) „geprüft“ Vermehrungsmaterial, das von forstlichem Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich um Bestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone oder Klonmischungen von höchster Qualität handelt, **welche durch Vergleichsprüfungen bewiesen oder anhand der genetischen Prüfung der Bestandteile des forstlichen Ausgangsmaterials eingeschätzt wurde;**

Or. es

Begründung

Gemäß den Bestimmungen der aktuellen Richtlinie.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 110 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten grenzen die Herkunftsgebiete von forstlichem Ausgangsmaterial ab, bei dem es sich um Bestände oder Samenquellen handelt und das für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial der Kategorien „herkunftsgesichert“ und „ausgewählt“ bestimmt ist.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten grenzen **für die in Anhang IX aufgeführten Arten** die Herkunftsgebiete von forstlichem Ausgangsmaterial ab, bei dem es sich um Bestände oder Samenquellen handelt und das für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsmaterial der Kategorien „herkunftsgesichert“ und „ausgewählt“ bestimmt ist.

Or. es

Begründung

Es empfiehlt sich, zu verdeutlichen, für welche Arten eine Verpflichtung zur Angabe des Herkunftsgebiets besteht.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 112 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Zusammenfassung des nationalen Registers in Form einer nationalen Liste und veröffentlicht und aktualisiert diese.

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Zusammenfassung des nationalen Registers in Form einer nationalen Liste **oder eines nationalen Katalogs** und veröffentlicht und aktualisiert diese.

Or. es

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung Katalog einzufügen, da diese bisher verwendet wurde und weitgehend anerkannt ist.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 112 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Kategorie, **für deren Erzeugung das forstliche Ausgangsmaterial bestimmt ist,**

Geänderter Text

(b) Kategorie **des forstlichen Vermehrungsmaterials;**

Or. es

Begründung

Man sollte hier nicht von der Bestimmung des Ausgangsmaterials sprechen, sondern von verschiedenen Niveaus des Vermehrungsmaterials, abhängig von der Erzeugung, für die sie bestimmt sind.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 112 – Absatz 4 – Buchstabe f – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) für forstliches Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung der Kategorie „herkunftsgesichert“ bestimmt ist: Herkunftsgebiet und geografische Position (Längen- und Breitengradbereich);

Geänderter Text

i) für forstliches Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung der Kategorie „herkunftsgesichert“ bestimmt ist: Herkunftsgebiet und geografische Position (**Längen- und Breitengrad oder** Längen- und Breitengradbereich);

Or. es

Begründung

Muss der Kategorie „ausgewählt“ entsprechen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 117 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Forstliches Vermehrungsmaterial, das zu den in Anhang IX aufgeführten Gattungen und künstlichen Hybriden gehört, darf nur unter der Kategorie „ausgewählt“ auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es durch Massenvermehrung aus Samen erzeugt wurde.

Geänderter Text

4. Forstliches Vermehrungsmaterial, das zu den in Anhang IX aufgeführten Gattungen und künstlichen Hybriden gehört **und vegetativ vermehrt wurde**, darf nur unter der Kategorie „ausgewählt“ auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es durch Massenvermehrung aus Samen erzeugt wurde.

Or. es

Begründung

Die Eigenart des Falls, den es abzugrenzen gilt, wurde nicht erwähnt.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 124 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Nummer des Stammzertifikats, das nach Artikel 122 Absatz 1 ausgestellt wurde, oder Bezug auf ein anderes Dokument gemäß Artikel 122 Absatz 4; entfällt

Or. es

Begründung

Es ist nicht verständlich, warum dieser Punkt erwähnt wird, da diese Information bereits in Artikel 123 gefordert wird und es nicht notwendig ist, auf die Art und Weise, in der das Stammzertifikat ausgestellt wurde, hinzuweisen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 140 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Befugnisse gemäß **Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3**, Artikel 14 Absatz 3, **Artikel 15 Absatz 5**, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 6, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 3, **Artikel 44 Absatz 1**, Artikel 56 Absatz 5, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 4, **Artikel 65 Absatz 3**, Artikel 67 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 1, Artikel 119, Artikel 124 Absatz 4, Artikel 127, Artikel 131 Absatz 2, Artikel 135 Absatz 4 **und Artikel 138 Absatz 1** werden der Kommission ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung **auf**

2. Die Befugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2, **Artikel 16 Absatz 4**, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 5, **Artikel 20 Absatz 2**, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 23 Absatz 3, **Artikel 24 Absatz 4**, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 6, Artikel 36 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 6, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 5, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 67 Absatz 3, Artikel 72 Absatz 2, **Artikel 73 Absatz 3**, Artikel 74 Absatz 1, **Artikel 87 Absatz 3, Artikel 107 Absatz 4**, Artikel 119, Artikel 124 Absatz 4, Artikel 127, Artikel 131 Absatz 2 **und** Artikel 135 Absatz 3 werden der Kommission ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung **für einen**

unbestimmte Zeit übertragen.

Zeitraum von fünf Jahren übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solcher Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Or. es

Begründung

Einige Verweise in diesem Artikel sind nicht korrekt oder unvollständig und müssen geändert werden. Außerdem sollten die Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission nicht auf unbestimmte Zeit übertragen werden, sondern für einen Zeitraum von fünf Jahren mit stillschweigender Verlängerung, es sei denn das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 140 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragungen gemäß ***Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 6, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 56 Absatz 5, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 65 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 1, Artikel 119, Artikel 124 Absatz 4, Artikel 127, Artikel 131 Absatz 2, Artikel 135 Absatz 4***

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragungen gemäß Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2, ***Artikel 16 Absatz 4***, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 18 Absatz ***5***, ***Artikel 20 Absatz 2***, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 23 Absatz 3, ***Artikel 24 Absatz 4***, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 6, Artikel 36 Absatz ***3***, Artikel 38 Absatz ***6***, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 5, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 67 Absatz ***3***, Artikel 72 Absatz 2, ***Artikel 73 Absatz 3***, Artikel 74 Absatz 1, ***Artikel 87 Absatz 3, Artikel 107 Absatz 4***, Artikel 119, Artikel 124 Absatz 4, Artikel 127, Artikel 131 Absatz 2 ***und***

und Artikel 138 Absatz 1 können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

Artikel 135 Absatz 3 können vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

Or. es

Begründung

Einige Verweise in diesem Artikel sind nicht korrekt oder unvollständig und müssen geändert werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 140 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein nach **Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3**, Artikel 14 Absatz 3, **Artikel 15 Absatz 5**, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 6, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 3, **Artikel 44 Absatz 1**, Artikel 56 Absatz 5, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 4, **Artikel 65 Absatz 3**, Artikel 67 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 1, Artikel 119, Artikel 124 Absatz 4, Artikel 127, Artikel 131 Absatz 2, Artikel 135 Absatz 4 **und Artikel 138 Absatz 1** erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der

Geänderter Text

5. Ein nach Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2, **Artikel 16 Absatz 4**, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 5, **Artikel 20 Absatz 2**, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 23 Absatz 3, **Artikel 24 Absatz 4**, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 6, Artikel 36 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 6, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 5, Artikel 56 Absatz 6, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 67 Absatz 3, Artikel 72 Absatz 2, **Artikel 73 Absatz 3**, Artikel 74 Absatz 1, **Artikel 87 Absatz 3, Artikel 107 Absatz 4**, Artikel 119, Artikel 124 Absatz 4, Artikel 127, Artikel 131 Absatz 2 **und** Artikel 135 Absatz 3 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der

Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. es

Begründung

Einige Verweise in diesem Artikel sind nicht korrekt oder unvollständig und müssen geändert werden.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang Ia

GATTUNGEN UND ARTEN MIT VERPFLICHTENDER AMTLICHER ZERTIFIZIERUNG

Agrostis canina L.

Agrostis capillaris L.

Agrostis gigantea Roth

Agrostis stolonifera L.

Alopecurus pratensis L.

Arachis hypogaea L.

***Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex
J. Presl & C. Presl***

Avena nuda L.

***Avena sativa L. (einschließlich A.
byzantina K. Koch)***

Avena strigosa Schreb.

Beta vulgaris L.

Brassica juncea (L.) Czern.
Brassica napus L.
Brassica nigra (L.) W. D. J. Koch
Brassica oleracea L.
Brassica rapa L.
Bromus catharticus Vahl
Bromus sitchensis Trin.
Oryza sativa L.
Carthamus tinctorius L.
Citrus L.
Cynodon dactylon (L.) Pers.
Dactylis glomerata L.
Festuca arundinacea Schreb.
Festuca filiformis Pourr.
Festuca ovina L.
Festuca pratensis Huds.
Festuca rubra L.
Festuca trachyphylla (Hack.) Krajina
× Festulolium Asch. et Graebn.
Galega orientalis Lam.
Glycine max (L.) Merrill
Gossypium L.
Hedysarum coronarium L.
Helianthus annuus L.
Hordeum vulgare L.
Linum usitatissimum L.
Lolium x boucheanum Kunth
Lolium multiflorum Lam.
Lolium perenne L.
Lotus corniculatus L.
Lupinus albus L.
Lupinus angustifolius L.
Lupinus luteus L.

Medicago lupulina L.
Medicago sativa L.
Medicago × *varia* T. Martyn
Onobrichis viciifolia Scop.
Oryza sativa L.
Papaver somniferum L.
Phalaris aquatica L.
Phalaris canariensis L.
Phleum nodosum L. (früher *Phleum bertolonii* DC.)
Phleum pratense L.
Pisum sativum L.
Poa annua L.
Poa nemoralis L.
Poa palustris L.
Poa pratensis L. *Poa trivialis* L.
Raphanus sativus L.
Secale cereale L.
Sinapis alba L.
Solanum tuberosum L.
Sorghum bicolor (L.) Moench
Sorghum bicolor (L.) Moench × *Sorghum sudanense* (Piper) Stapf
Sorghum sudanense (Piper) Stapf
Trifolium alexandrinum L.
Trifolium hybridum L.
Trifolium incarnatum L.
Trifolium pratense L.
Trifolium repens L.
Trifolium resupinatum L.
Trigonella foenum-graecum
× *Triticosecale* Wittm. ex A. Camus
Triticum aestivum L.
Triticum durum Desf.

Triticum spelta L.

Vicia faba L.

Vicia pannonica Crantz

Vicia sativa L.

Vicia villosa Roth

Vitis L., nur Rebunterlagen oder Setzlinge

Zea mays L.

Or. es